

Praktikumsrichtlinie für das Industriepraktikum für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bremen

1 Das Industriepraktikum

Während des Industriepraktikums sollen die Studierenden¹ Erfahrungen hinsichtlich der Umsetzung ihrer im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Bearbeitung einer Aufgabe für Wirtschaftsingenieure im beruflichen Alltag gewinnen. Dabei sollen die Studierenden auch berufsbezogene Einblicke in die technische, organisatorische und soziale Realität der beruflichen Praxis erhalten.

Das Industriepraktikum ist für alle Studierenden obligatorisch und kann auch im Ausland abgeleistet werden. Die im Industriepraktikum behandelten Inhalte müssen den späteren Tätigkeitsfeldern eines Wirtschaftsingenieurs entsprechen.

2 Ziel des Industriepraktikums

Das Ziel des Industriepraktikums besteht darin, dass die Studierenden Aufgabenstellungen der verschiedenen Tätigkeitsfelder von Wirtschaftsingenieuren exemplarisch kennenlernen und auf der Grundlage ihres bisherigen Wissensstandes bearbeiten sollen. Die Studierenden sollen mit Methoden, Problemdefinitionen und Lösungsstrategien, mit Teamarbeit, Problemen innerbetrieblicher Zusammenarbeit und Leistungsproblemen vertraut gemacht werden und zu diesem Zweck dort mitarbeiten, wo Wirtschaftsingenieure oder Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation tätig sind.

3 Praktikumsbeauftragte/r

Der GbA benennt eine/n Praktikumsbeauftragte/n.

4 Dauer und Zeitraum des Industriepraktikums

Die Dauer des Industriepraktikums beträgt 10 Wochen. Das Industriepraktikum sollte während des 1. und 2. Semesters absolviert werden. Das Industriepraktikum kann in 2 Blöcken abgeleistet werden. Es kann auch in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.

5 Organisation des Industriepraktikums

Die Organisation des Industriepraktikums obliegt grundsätzlich den Studierenden.

¹ 1 Soweit diese Richtlinie auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Sprachform geführt.

Die Wahl des Betriebes ist dem Studierenden überlassen. Die Aufgaben während des Praktikums sollen in dispositiven Bereichen der Unternehmen wahrgenommen werden wie z. B. der FuE Abteilung oder dem Management. Als Betrieb kommen grundsätzlich alle Betriebe außerhalb des Hochschulbereiches im In- und Ausland in Frage, die ein Industriepraktikum im Rahmen dieser Richtlinien gewährleisten. Der Praktikumsbeauftragte gibt Empfehlungen für mögliche Betriebe, in denen das Industriepraktikum abgeleistet werden kann.

Zwischen der Einrichtung oder dem Betrieb und dem Studierenden wird vor Beginn der Arbeit eine schriftliche Vereinbarung über die Zeiten und Tätigkeitsbereiche des Industriepraktikums abgeschlossen, die vom Praktikumsbeauftragten als hinreichend und einschlägig anerkannt werden muss. Ein beabsichtigtes Industriepraktikum ist grundsätzlich durch den Praktikumsbeauftragten zu genehmigen.

Der Praktikant untersteht in jeder Hinsicht, insbesondere der Arbeitszeit, der Betriebsordnung.

Der Praktikant hat selber dafür Sorge zu tragen, dass seine Ausbildung diesen Richtlinien entspricht.

6 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit und Prüfungsleistung

Das Industriepraktikum wird mit einem unbenoteten Praktikumsbericht als Prüfungsleistung abgeschlossen. Die im Industriepraktikum durchgeführten Tätigkeiten (Aufgaben, Vorgehensweise bei der Ausführung, die dabei verwendeten Werkzeuge und die zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse) sind in Form eines den jeweiligen Ausbildungsabschnitt zusammenfassenden Berichtes (keine Tagesberichte) zu dokumentieren. Der Umfang des Arbeitsberichtes sollte pro Woche ca. 2 DIN A4 Seiten betragen (Einzelheiten zu Inhalt und Ausführung können den Internetseiten des Praxisbüros entnommen werden).

7 Praktikantenbescheinigung

Am Schluss eines Praktikumsabschnittes ist vom Betrieb eine Bescheinigung auszustellen, in der die Dauer des Industriepraktikums in den einzelnen Betriebsbereichen und die Anzahl der Urlaubs- und Fehltage vermerkt sind. Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Fehltage werden nicht auf die Praktikantenzeit angerechnet. Es empfiehlt sich daher, Fehltage gleich am Ende des Industriepraktikums nachzuholen.

8 Anerkennung der Praktikantentätigkeit

Die Anerkennung des Industriepraktikums erfolgt durch den Praktikumsbeauftragten des Studienganges.

Der Bericht sowie der abschließende Nachweis über das geleistete Praktikum sind beim Praktikumsbeauftragten einzureichen.

Im eigenen bzw. elterlichen Betrieb abgeleistete Arbeiten sowie Tätigkeiten in Universitäts-, Hochschul- oder "An"- Instituten des Landes Bremen werden in der Regel nicht anerkannt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Praktikumsbeauftragten. Tätigkeiten

im Rahmen einer Anstellung als wissenschaftliche Hilfskraft an Universitäts-, Hochschul- oder "An"- Instituten werden nicht als Industriepraktikum anerkannt.

Nach erfolgter Anerkennung werden 12 CP als Studienleistung für dieses Industriepraktikum vergeben.